

# ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN GEGEN DIE UNGARISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARBEITER IN DER MITTE DES VORIGEN JAHRHUNDERTS IN UNGARN (1848—1853)

János Szita

1. Die Bewegungen des ungarischen landwirtschaftlichen Arbeitertums und des armen Bauerntums erhielten in den halben Jahrzehnt von 1848 bis 1853 einen besonderen Aufschwung. Das ist hauptsächlich die Folge dessen, daß der Gesetzartikel Nr. 9. von 1848, der die Befreiung der Hörigen verordnet hatte, den Charakter eines Rahmengesetzes hatte, d.h. er enthält keine solche eingehende Regeln, auf Grund deren die Liquidierung des Urbariums glatt durchgeführt werden konnte. Während des Freiheitskampfes konnte die ungarische Regierung — da die Landesverteidigung alle ihre Kräfte in Anspruch genommen hatte — die Streitfragen nicht regeln. Die österreichische Regierung machte in dieser Beziehung bloss soviel, dass sie — zwecks Beruhigung des Bauerntums — in amtliche Erklärungen welche sich auf Ungarn beziehen, aufnehmen, dass sie die ungarischen Gesetze welche die Abschaffung der Hörigkeit angehen als endgültig betrachten.<sup>1)</sup> Die eingehende Regelung wurde durch die österreichische Regierung spät, am 2. März 1853 durchgeführt.<sup>2)</sup>

Dazu kam noch, dass das Gesetz über die Hörigenbefreiung nicht alle Vorrechte und Bezüge der Gutsherren abschaffte, nicht das ganze Land, das im Gebrauch der Bauern stand, in das Eigentum der Bauern übergab. So blieben die (kleinere königliche) Nutzungen, die mit dem adeligen Grundsbesitz zusammenhingen (zum Beispiel das Mühlen-, Fähr-, Zoll- und Marktrecht), erhalten; die Rotteacker, die gepachteten Meiereigebiete kamen nicht in bäuerlichen Besitz, weiterhin der Bauer hatte auch des Weinbauneuntel zu zahlen. Das Bauerntum dagegen betrachtete alle Leistungen an den Gutsherrn, und alle seine Vorrechte als aufgehoben.

Zwischen den ungarischen und österreichischen Standpunkten während des Freiheitskampfes besteht ein grundlegender Unterschied; die ungarische Regierung und der Reichstag waren geneigt eine Kompromisslösung anzunehmen,

<sup>1)</sup> Codex der neuen Gesetze, der vorzüglichsten diplomatischen Aktenstücke und gesetzlichen Verordnungen . . . für das Kronland Ungarn. Erster Band. Pesth. 1850. 11.—12. S. (20. Oktober 1848), 16.—17. S. (7. November 1848), 27. S. (14. Dezember 1848) 61. S. (20. März 1848).

<sup>2)</sup> RG B1. Nr. 51 und 52 und Patent vom 2. März 1853.

und waren bestrebt die Schärfe der Agrarbewegungen durch Zugeständnisse zu nehmen.<sup>3)</sup> Die Österreicher dagegen betrachten die Hörigenbefreiung mit den im Frühjahr 1848 sanktionierten Gesetze als erledigt und sahen in allen Forderungen, die über den Inhalt dieser Gesetze hinausgehen, als kommunistische Bestrebungen des Bauerntums. Gerade darum gibt es in den Landesteilen unter ungarischer Regierung keine so heftige Bewegungen, wie in den von der österreichischen Armee besetzten Gebieten.

Über die Stimmung und Einstellung des Bauerntums können wir ein charakteristisches Bild aus den Berichten der Komitate erhalten. Zum Beispiel der Bericht des Vizegespanns von Komitat Vas beklagt sich im März 1849 darüber, dass „nicht nur in unserem Komitat, sondern im grösseren Teil unseres Landes die Hörigen und die Proletarierklasse fürchterlich demokratisiert“ ist und „im allgemeinen ein Feind der besitzenden Klasse, besonders der Herren ist. Sie würden mit Freude jede Gelegenheit wahrnehmen, wo sie durch Auflösung der Ordnung die Güter und die Rechte anderer frei sich anmassen könnten“. Der Vizegespan bemerkt, dass „dieser böse Geist aus den Herzen nicht auf einmal auszurotten ist, nur mit der Zeit werden sich die Menschen ernüchtern“.<sup>4)</sup>

Aber die Beamten der Komitate konnten nicht mit den Händen im Schoss darauf warten, dass die Bauern sich ernüchtern, denn die auf ihren Hals gesetzten königlichen Kommissare wollten unter den Bauern rasch Ordnung schaffen. So zum Beispiel der königliche Kommissar der Komitate Sopron und Vas war bereits in der ersten Hälfte des Monats Januar bestrebt, nicht nur die Bauern durch Inaussichtsstellung einer strengen Strafe zur Erfüllung der nicht gestrichenen Leistungen zu bringen, sondern macht auch die Stuhlrichter mit ihrem ganzen Vermögen für jene Schäden verantwortlich, welche zufolge der Nachlässigkeit dieser Stuhlrichter entstanden waren.<sup>5)</sup> Die Bauern aber machten keinen Unterschied zwischen den gültig gebliebenen und abgeschafften Verpflichtungen: sie hatten das Gefühl, dass alle ihre Verpflichtungen aufgehört hatten und zahlen nicht. Das beweist die Tatsache, dass der königliche Kommissar zwei Monate später in einer Kundmachung die Bauern wieder aufruft ihren Verpflichtungen den Gutsherren gegenüber Folge zu leisten und erörtert ausführlich die zu erwartenden Folgen ihres eventuellen Weigerns.<sup>6)</sup>

Die „Ordnungsmachung“ unter dem Bauernvolk begann in Wirklichkeit aber nur dann, als die österreichisch kaiserliche und die russisch zarische Armeen einen grossen Teil des Landes besetzt hatten, beziehungsweise den Freiheitskampf

---

<sup>3)</sup> Eingehender befasst sich damit István Barta: *A kormány parasztpolitikája 1849-ben* (Die Bauernpolitik der Regierung in 1849), Századok 1955. 849—881. SS. und 1956. 4—68. S.

<sup>4)</sup> Oszkár Sashegyi: *Munkások és parasztok mozgalmái Magyarországon 1849—1867* (Bewegungen von Arbeitern und Bauern in Ungarn 1849—1867) Iratok Bp. 1959. Im weiteren: Sashegyi Iratok (Schriften). 81. S.

<sup>5)</sup> Sashegyi: *Iratok* (Schriften) 78. S.

<sup>6)</sup> Sashegyi: *Iratok* (Schriften) 78—80. S. S.

niedergeworfen hatten. So hat der Vizegespan des Komitats Baranya am 13. August 1849 (am Tag der Kapitulation von Világos) die Oberstuhlrichter aufgerufen, die Verursachung von Schäden am Land durch die Hörigen zu verhindern. Er begründet seine Verordnung damit, dass das gemeine Volk — die Gesetze über die Hörigenbefreiung nicht kennend — unter dem Vorwand von Holzglühen, die Wälder vernichtet, die Gutsherren in der Ausübung der kleineren königlichen Nutzungen behindert und einige Gutsherren-Rechte (z. B. Fischen) usurpieren. Da — schreibt der Vizegespan — „die durch den Aufruhr gestörte Ordnung und der öffentliche Frieden“ im Komitate bereits wieder hergestellt wurde, sollen nicht nur die bereits begangene vergolten werden, sonder die Zeit ist schon da, um das Begehen dieser durch Verbeugung zu verhindern.<sup>7)</sup>

2. Betrachten wir ganz kurz, welche Mittel dem Staatsapparat in dieser Zeit gegen die Bauernbewegungen zur Verfügung standen. In dieser Hinsicht liess die Österreichische Regierung keine neuen Rechtsnormen in Ungarn in Kraft treten. So konnte in (dem zu einem Kronland herabgesetzten) Ungarn — im Sinne (des § 121) der oktroyierten März-Verfassung — die Bestehenden ungarischen Gesetze angewandt werden. Auf dieser Grundlage wendeten die Komitate den Gesetzartikel Nr. 9. von 1840<sup>8)</sup> an, welcher, verhältnismässig umfassend das Feldpolizeiwesen geregelt hatte. Nach diesem Gesetzartikel kommt die Aufgabe der Durchführung des Verfahrens und der Gerichtsbarkeit (in erster Instanz) in Angelegenheit der Verursachung von Schäden in allen landwirtschaftlich nutzbar gemachten Gebieten, weiterhin auf den öffentlichen Wegen, in Kohlengruben, Torflagern und in Friedhöfen, in den Komitaten — ausgenommen Fälle von ganz kleinem Wert — den Stuhlrichtern der Bezirke zu. (In den königlichen Freistädten und in den privilegierten Marktflecken verfährt in solchen Fällen der Stadthauptmann.)

Dieses Gesetz bezieht sich auch auf die Entscheidung der aus den Verträgen der landwirtschaftlichen Lohnarbeiterschaft herrührenden Streitfragen. Von der Jahrhundertwende anwuchs das Gewicht der landwirtschaftlichen Lohnarbeit. Nämlich unter der Wirkung der Getreidenachfrage während der napoleonischen Kriege beginnen die Grossgrundbesitzer in Ungarn auf die Warenproduktion umzuschalten, was eine intensivere Form der Landwirtschaft mit sich bringt. Diese Umstellung erhöhte den Arbeitskraftbedarf des Grossgrundbesitzes. Der Frondienst des Hörigen genügte nicht mehr für die erhöhte Verrichtung der manuellen Arbeit des Grossgrundbesitzes. Die Ernte, das Dreschen, ist der Grossgrundbesitz gezwungen grösstenteils in Lohnarbeit in erster Linie durch

<sup>7)</sup> Baranya megyei Levéltár (Archiv vom Komitat Baranya) (im weiteren: Bm. L.) Protokoll des Komitatsvorstandes (Mfj.) 118/1849.

<sup>8)</sup> Das Verfahren des Komitats ist auch formalrechtlich nicht beanstandbar, da § 121 der Oktroyierten Olmützer Verfassung aussagt: „Bis die neuen Gesetze und Verordnungen nicht in Kraft treten bleiben die bestehenden in Kraft“.

Hörigen und Kleinhäuslern verrichten zu lassen, aber auch die Anstellung von wirklichen Lohnarbeitern wachst.<sup>9)</sup> Für diese Arbeiten pflegen die Wirtschaften im voraus Verträge mit kleineren-grösseren Gruppen der landwirtschaftlichen Arbeiter (darunter Hörigen und Kleinhäuslern) zu schliessen. Für die verrichtete Arbeit erhielten die Arbeiter als Arbeitslohn einen gewissen Teil des geernteten, beziehungsweise gedroschenen Getreides.

Alle aus dem Vertrag herrührenden Streitfragen, (wenn die Parteien in kurzer Zeit sich nicht vereinbaren konnten) wurden durch den Stuhlrichter entschieden. Zum Beispiel kam es oft vor, dass nach dem Abschluss des Vertrages im für die Ernte gedungenen Getreide so grosser elementarer Schaden (Hagel, Spätfrost, usw.) entstanden war, dass die Arbeiter neben den im Vertrag gedungenen Bedingungen kaum etwas bekommen könnten. In solchem Falle bietet § 37 des Gesetzartikels Nr. 9. von 1840 die Möglichkeit einen neuen Vertrag zu schliessen. Wenn die Parteien (die Wirtschaft und die Arbeiter) friedlich sich über die Bedingungen des neuen Vertrages nicht einigen können, dann bekleidet das Gesetz den Stuhlrichter (das heisst den Verwaltungsbeamten des adeligen Komitates) mit dem Recht die Streitfrage zu entscheiden. Bis zum „Urteil“ des Stuhlrichters dürfen die Arbeiter sich für keine neue Arbeit verpflichten, dagegen darf auch die Wirtschaft keine anderen Arbeiter aufnehmen. Es kommt ebenfalls dem Stuhlrichter zu, dass er entscheide ob die Wirtschaft ihre Verträge über Arbeitslohn und über Verköstigung einhält, weiterhin entscheidet auch in Fragen über die Verletzung des Vertrages der Stuhlrichter.

Die feudale Gesetzgebung verbietet in der Landwirtschaft die Verlockung der Arbeitskräfte. Wenn jemand gedungene Saisonarbeiter verlockt und auf Aufruf sie nicht zum früher gedungenen Wirtschaft zurücklässt, ist verpflichtet die Kosten einmal, die Schäden in Solidarverbindlichkeit mit den Arbeitern doppel zu bezahlen und als Geldstrafe kann der Stuhlrichter ihn mit einer Busse von 20 bis 100 Silbergulden belegen (§ 38 GA Nr. 9. von 1840).

Die feudale Gesetzgebung benützt zur Verhinderung der Verlockung der Arbeitskraft auch den Reispass.<sup>10)</sup> (§ 37 des) Gesetzartikel von 1840 verfügt

---

<sup>9)</sup> Vgl. István Kállay: *A magyarországi nagybirtok kormányzata (Verwaltung des ungarländischen Grossgrundbesitzes (1711—1848))* Bp. 1980, 298. S.

<sup>10)</sup> Ein Reispass-Statut wird in Ungarn bereits am 20. Juli 1729 herausgegeben. Der Reispass Ungarns im feudalen Zeitalter wird in erster Linie mit dem Zweck geschaffen, dass „die Missetaten auch dadurch verhindert werden, dass Menschen die sich für das Schlechte widmen... nicht herumvagabundieren können“ (Ignác Zsoldos: *A szolgabírói hivatal — Közrendtartási rész* (Amt der Stuhlrichters — Teil für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Pépa 1842. 97—98. SS.)

Daraus folgt das verdächtige Elemente, Missetäter (z.B. Zigeuner, Bettler) keinen Reispass bekommen konnten, dagegen waren welche die für ihren Weg in der Nähe, beziehungsweise für ihren Beruf einen Reispass benötigten. (Z.B. Soldaten die ausgedient waren oder Urlaub hatten, mussten immer einen Reispass besitzen; die Leute mit Schaubuden an Jahrmärkten und Tierdompteure wieder konnten in Ungarn mit einem durch die Ungarische Kanzlei ausgestellten

nämlich so, „dass den Erntern oder Dreschern ohne ordentlichen Pass ausserhalb des Wohnortes des Arbeiters keiner aufzunehmen wage.“ Die Saisonarbeiter durften also auch in der Nachbargemeinde nur im Besitze von einem Pass Arbeit übernehmen, obwohl übrigens dies für die Reise innerhalb des Komitates nicht notwendig war. Das wurde darum vorgeschrieben, damit die bereits gedungenen Arbeiter unter günstigeren Bedingungen nicht in eine andere Wirtschaft verlockt werden können. Sollte das doch geschehen, kann der Stuhlrichter die Arbeiter dazu zwingen, die dem ursprünglichen Vertrag entsprechende Arbeit zu verrichten und die zweite Wirtschaft — wenn sie die Arbeiter ohne Pass angestellt hatte — konnte den Arbeitern gegenüber keinerlei Schadenersatz erheben. Die Arbeiter dagegen sind verpflichtet das zweifache des wegen ihrer Entfernung notwendig gewordenen Arbeitslohnes — also der an ihrer Stelle verrichteten Arbeit — als Schadenersatz der Wirtschaft auszahlen.

Also im feudalen Zeitalter geschah die Regelung der Arbeitsnehmung des landwirtschaftlichen Arbeiters im Ganzen im Interesse des Gutsherren. Dass in Streitfragen der Stuhlrichter entscheidet, bedeutet keinen Vorteil für den landwirtschaftlichen Arbeiter, da doch der Stuhlrichter in den meisten Fällen adeliger Grundbesitzer ist, der in der Fassung seiner Entscheidungen im voraus durch seine Standeseinstellung eingeschränkt ist. Die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter gehörten zwar nicht unter die Macht des Landsgutsherren als solchen, aber durch diese Regelung sorgte der feudale Staat dafür, dass ein anderes Mitglied derselben Gesellschaftsschicht die Macht habe, dass das Interesse des patrimonialen Arbeitsgebers der landwirtschaftlichen Arbeitschaft gegenüber im grossen und ganzen ebenso zur Geltung komme, wie dies der Gutsherr bei seinen eigenen Hörigen erreichen konnte.

Was die Wälder anbelangt blieb jene Verordnung des Gesetzartikels von 1807 in Kraft, welcher es zur Pflicht der Komitate machte, dass sie die gute Instandhaltung der Wälder überwachen, das heisst, das Treiben des Raubbaus verhindern was die Gefahr der Ausrottung der Wälder mit sich bringt.<sup>1)</sup> Und § 13 des Feldpolizeigesetzes besagt, dass jener der ohne Wissen, oder trotz des Verbotes des Gutsherren oder seines Försters — obwohl als Holzglühen — „im Wald einen Baum aushaut, schädigt oder von dort mitnimmt, als absichtlicher Waldvernichter, sogar Dieb, über den einmaligen Ersatz der Kosten und zweimaligen Ersatz des Schadens hinaus, dem Grad des Vergehens gemäss auch durch Haft bestraft werde“ durch die Stuhlrichter.

---

Reisepass tätig sein, in Ungarn (Siebenbürgen, Kroatien-Slawonien und Fiume ist inbegriffen) war der Stuhlrichter berechtigt Reisepässe auszustellen, in die Länder des Österreichischen Kaiserreiches der Vizegespan, auf Gebiete ausserhalb dieser der Statthaltereirat und die Ungarische Kanzlei.

<sup>1)</sup> Paragraph 7. des Gesetzartikels Nr. 10 von 1848 hebt besonders diese Verpflichtung der Komitate hervor.

Paragraph 8 des Gesetzes regelt die Berufungsmöglichkeiten: im Falle einer Verurteilung unter 200 Gulden kann nur zum Komitatsgericht (zur Sedrie) eine Berufung eingelegt werden und schreibt vor, dass die Vollziehung des Urteils erster Instanz durch die Berufung nicht aufgehoben wird. Im Falle einer Verurteilung über 200 Gulden kann auch gegen das Urteil zweiter Instanz der Sedrie eine Berufung eingelegt werden; und das Einlegen der Berufung gegen das Urteil erster Instanz hält das Vollziehen des Urteils auf; das Urteil zweiter Instanz der Sedrie aber ist auch im Falle einer Berufung vollziehbar.

Auch aus den bisherigen ist es ersichtbar gewesen, dass die feudale ungarische Gesetzgebung dem Verwaltungsapparat — dem adeligen Komitat — die Aufgabe vertraut hat, mit administrativen Massnahmen in der Landwirtschaft die Ordnung aufrechtzuerhalten. In 1849 wurde der Kreis der administrativen Massnahmen — den örtlichen und momentanen Forderungen entsprechend — erweiterbar gemacht. Über die Inanspruchnahme der Kräfte der öffentlichen Sicherheit hinaus, wurde auch die Anwendung der kaiserlichen Streitmacht möglich und einfach gemacht. Zum Beispiel der königliche Kommissar der Komitate Vas und Sopron qualifiziert die massenhafte Verweigerung der Pflicht dem Gutsherren gegenüber als Rebellion und die Anstifter (wenn diese unbekannt sind, die Gemeindevorstände) werden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Sollten die Aufwiegler dem Stuhlrichter nicht ausgeliefert werden, so sollen sie durch Kräfte der öffentlichen Sicherheit des Komitats (die Häscher) gefangen genommen, und wenn auch dies erfolglos bliebe, dann wird das kaiserliche Militär in Anspruch genommen und durch die Kosten dessen, „kommen sie zur endgültigen Misere“, aber „sie magen es wissen, ebenfalls, dass jener Ort der es wagt dem kaiserlichen Militär Widerstand zu leisten, sicher sein kann mit Feuer und Schwert endgültig vernichtet zu werden“.<sup>12)</sup> Die Drohung mit dem kaiserlichen Militär ist allgemein, aber die tatsächliche Anwendung wird bereits gründlicher überlegt. Ein Stuhlrichter des Komitats Baranya bittet wegen Verweigerung des Weinneuntel nach der Hörigenbefreiung nicht abgeschafft wurde, dagegen die Abgeordnetenversammlung der Reichstag der Volksvertretung durch Beschluss „die Zehentabgabe, Zoll und andere Steuerabgaben nach Wein gebührend“ abgeschafft hatte.<sup>13)</sup> So zahlten die gewesenen Hörigen im Herbst von 1848 kein Weinzehent. Aber nach der Niederwerfung des Freiheitskampfes — da die österreichische Regierung den Beschluß, welche der Reichstag der Volks-

---

<sup>12)</sup> Kundmachung von 20. März 1849 des königlichen Kommissars Ignás Rohonczy — publiziert durch Sashegyi: *Iratok (Schriften)* 78—81. SS.

<sup>13)</sup> Siehe diesen Beschluss bei Beér-Csizmadia: *Az 1848/49. évi népképviselői országgyűlés (Die Volksvertretungs-Nationalversammlung von 1848/49 Bpl., 1954, 685. S.* — Der Hausbeschluss ist eine Rechtsquelle einer Kammer der Nationalversammlung von 1848/49 — gewöhnlich des Abgeordnetenhauses.

(Er unterscheidet sich von dem Gesetz hauptsächlich darin, dass eine Kammer der Nationalversammlung ihn annahm und das Staatsoberhaupt es nicht sanktioniert hatte.

vertretung geschaffen hatte, nicht als Rechtsquelle anerkannte — wiederbelebte sich die Pflicht der Ablieferung des Weinzehenten, und sogar die Leistung des im Jahre 1848 verbliebenen wurde verpflichtend für den Hörigen.

Im Herbst des Jahre 1849 versuchen die gewesenen Hörigen der Pflicht des Weinzehenten so zu entgehen, dass sie Anfang September spontan sich daranmachen, die noch nicht völlig reifen Weintrauben zu pflücken. Dagegen begehen sie dadurch eine Gesetzverletzung. Nämlich § 3 des Gesetzartikels Nr. 7 von 1836 verfügt so, dass die Zeit der Weinlese durch den Gutsbesitzer festgestellt wird. Die Gutsherren müssen aber den Anfangszeitpunkt der Weinlese so bestimmen, dass die Hörigen (beziehungsweise die Bearbeiter des Weingutes) keine Schade erleiden, worauf die Komitate verpflichtet sind zu achten. Nach dem Gesetz also kann das Komitat im feudalen Zeitalter nur gegen solche Massnahmen des Gutsherren auftreten, welche den Interessen der Leibeigenen schaden auftreten.<sup>14)</sup>

Das frühe Beginnen der Weinlese traf die gewesenen Gutsherren unerwartet und gleichzeitig gefährdete es die Eintreibung des Weinzehenten. Das Komitat interveniert und am 9. September wird die weitere Weinlese untersagt und kann nur dann fortgesetzt werden, wenn das Amt des Vizegespan es genehmigt. Für die Abstellung der Weinlese sind die Gemeindevorstände verantwortlich. Als Begründung der Abstellung der Weinlese hebt der Vizegespan hervor, dass die Weintrauben noch nicht reif sind und so die Qualität des Weines sehr schwach sein wird. (Daraus folgt, dass das Komitat im Interesse der gewesenen Hörigen bei Feststellung des Anfangs der Weinlese eingegriffen hatte, den 9/10 des wegen der frühen Weinlese schlechten Weines gehört nachher ihnen.) Aber in einem Nebensatz verspricht es sich, dass auch die Gutsherren sich noch nicht für den Weinzehenten vorbereitet hatten. Gleichzeitig verordnet es auch, dass jede individuelle, oder gruppenweise Bewegung gegen die Einnahme des Zehenten durch die Oberstuhlrichter sofort gemeldet werde.

Die Abstellung der Weinlese schuf die Möglichkeit dazu, dass die gewesenen Gutsherren sich für das Zusammenschreiben vor der Einnahme des Zehenten vorbereiten und zwei wochen später — mit Bezug auf die Gefahr des Faulens zufolge der Regenszeit — genehmigt das Komitat den Beginn der Weinlese in seinem Rundschreiben die Aufmerksamkeit auch darauf lenkend, dass der Weinzehent nach den früheren auch weiterhin zu leisten ist.<sup>15)</sup>

Freilich ging das Eintreiben des Weinzehenten nicht ganz reibungslos. Zum Beispiel in einem Dorf in Komitat Baranya — der Meldung des Oberstuhlrichters gemäss — leisteten die Einwohner einen so Hartnäckigen Widerstand, dass sie nicht nur die tatsächliche Zehenteingabe, sondern die Zusammenschreibung

<sup>14)</sup> Es ist dagegen war, dass dieses Gesetz das Recht der Festlegung der Weinlese jenen Komitaten erteilt, welche vor 1836 die Zeit der Weinlese unmittelbar festzulegen gewohnt waren.

<sup>15)</sup> 164. 24. September 1849, Mfj.

der Weinernte (vor der Zehenteingabe) ebenfalls verhinderten. Darum schlägt der Oberrichter dem Vizegespan die Entsendung von Militär vor. Aber der Vizegespan betrachtet die Meldung des Oberrichters als unbegründet, darum erteilt er ihm die Anweisung dass er, der Oberstuhlrichter (oder der Stuhlrichter) sich persönlich in das Dorf begeben, wenn er sich selbst überzeugt, dass das Zehent tatsächlich gebührt, dann soll er versuchen die gemeinen Bürger aufklären und über die Pflicht, die sie haben zu überzeugen. Sollte das nicht gelingen, nur dann soll er um Brachialgewalt ansuchen — schreibt der Vizegespan — denn „gegen sich im Irrtum befindenden möchte ich keine Brachialgewalt anwenden, sondern nur gegen tatsächlichen Verweigerer“. <sup>16)</sup>

Aus der Ernte von 1849 haben die gewesenen Gutsherren das Neuntel mit Hilfe des Komitates eingetrieben. In der Frage des Eintreibens des vom Jahre 1848 weggebliebenen Weinzehenten entscheidet der Vizegespan in eigener Kompetenz nicht. Er richtet eine Vorlage in der Sache an Geringer, worin er schreibt, dass die Gutsbesitzer „diese Einkünfte ungerecht entbehren“ und sollten in diesem Jahre Zehenten von zwei Jahrend eingetrieben werden, muss man doch nicht mit Vergehen rechnen, denn das Komitat Baranya „ist in einem vollständig pazifizierten Zustand“. <sup>17)</sup> Geringer stellt in seiner Antwort fest, dass das Weinneuntel für 1848 ebenfalls gebührt, weiterhin, „dass es unleugbar zum Verdienst dienend sein wird... dass die höchste Verordnung... ohne Hindernis und Ausschreitung vollkommen in Gang gesetzt wird“. Der Vizegespan leitet ohne jede Bemerkung — am 8 Oktober an die Oberstuhlrichter die doppelschneidige Antwort Geringers, <sup>18)</sup> und einerseits da die Weinlese sowieso bereits dem Ende nahe war, andererseits — und das war das entscheidende — da nur eine Einnahme des Zehenten ohne Hindernis und Ausschreitung ein Verdienst gewesen wäre, betreiben die Oberstuhlrichter die Einnahme des gebührenden Zehenten für das Jahr 1848 nicht, denn man musste doch damit rechnen, dass einzelne Dörfer das doppelte Zehent verweigern würden.

Mit der Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung, der Aufstellung der neuen Gerichtsorganisation, kam die feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit zum gerichtlichen Wirkungskreis. Nämlich der Kompetenz der Bezirksgerichte werden die Besitzstörungsprozesse weiterhin die Rechtsstreitigkeiten die aus Dienst-, Arbeits- (Lohn-) und Fürsorgeverträgen herrühren zugewiesen. <sup>19)</sup> Um die Zweifel zu zerstreuen lenkt der Baranyaer Komitatsvorstand die Aufmerksamkeit der Oberstuhlrichter auch besonders am 6. März 1950 darauf, dass „die

---

<sup>16)</sup> 299/10. Oktober 1849. Mfj. Der Vizegespan stellt die Frage warum der Oberstuhlrichter die Sach so spät meldet, wenn die von Vökány bereits die Zusammenschreibung der Ernte verhinderten.

<sup>17)</sup> 168 und 169. /25. und 26. September 1849. Mfj.

<sup>18)</sup> 285 /1849. Mfj.

<sup>19)</sup> Punkte c) und d) des 9. Paragraphs der Resolutionen welche die in Ungarn provisorisch einzuführende Gerichtsstruktur und Gerichtsordnung behandeln.

Verhandlung der feldpolizeilichen Fragen zur Gerichtsabteilung gehört“.<sup>20)</sup> Der Komitatsvorstand wirkt aber auch nach Jahren bereitwillig dabei mit, eine „freundliche Vereinbarung“ zwischen den gewesenen Gutsherren und gewesenen Hörigen über das Weinneuntel von 1848 und andere rückständige Hörigenschulden zustande komme. Zum Beispiel auf Anfrage des Rechtsanwaltes des Domkapitels von Pécs erteilt der Komitatsvorstand den Oberrichtern von drei Bezirken die Instruktion, dass „nach mehreren meritorisch bereits gelungenen Beispielen“ sie eine friedliche Vereinbarung zwischen dem Gut und den gewesenen Hörigen fördern sollen. Sollte die Vereinbarung nicht zustande kommen — schrieb der Komitatsvorstand —, sollen sie die gewesenen Hörigen an ihre Zahlungspflicht erinnern.<sup>21)</sup> Nicht nur das Kapitulgut hat solche Schwierigkeiten. Das Landgut von Bellye (im Komitat Baranya) konnte bis Herbst 1851 von dem Weinzehenten von 1848 keinen Tropfen Wein einnehmen, nach der Einkommensteuererklärung von 1851—52. Zur leeren Rubrik der Einkommensteuererklärung fügte der Gutsverwalter folgende Bemerkung hinzu: „Da im anarchischen Zustand von 1848 die gewesenen Hörigen die Zusammenschreibung des Neunten nach der Weinernte verweigerten und bis jetzt in der Schwebe ist, bleibt dessen Quantität unbekannt.“ Dieses Latifundium im Besitze des Hauses Habsburg (Erzherzog Albrecht) hatte jährlich aus Weinneuntel bedeutende Einkünfte im Betrage von etwa 15.000 Gulden.<sup>22)</sup> Also der grosse Einkommensausfall würde es begründen, und die Person des Eigentümers ermöglichen, dass alle Mittel in Anspruch genommen werden um das rückständige Zehent einzutreiben, und doch greifen sie nicht zu energischeren Mitteln. Das zeigt, dass im allgemeinen zwar die ungarischen Beschlüsse welche das Weinzehent abschafften nicht anerkannt werden, aber sie für das Jahr 1848 die tatsächlich entstandene Lage gezwungen sind zur Kenntnis zu nehmen.<sup>23)</sup>

Sehr energisch abschafft das Komitat „Ordnung“ in solchen Fällen, wenn die aus dem Landwirt-Gesinde Verhältnis entstehende Streitfrage die Interessen des Grundbesitzes ernst gefährdet. Ein solcher Fall ergab sich im März 1851, als die Knechte von Bicsérd (in Komitat Baranya) den Dienst darum verlassen wollen, weil man ihnen ihren Lohn in Getreide von minderwertigen Qualität aushändigen will. Der Vorstehende des Komitats instruiert den Oberstuhlrichter, dass er

- die Knechte verpflichte des Getreide zu übernehmen, wenn qualitativ gut ist,
- er soll den Knechten streng beibringen, dass sie nur am Ende der Vertragszeit und nur mit vorheriger Kündigung den Dienst verlassen können,

<sup>20)</sup> 1077/1850 Mfj. Schriftstück ad 6) markierter Teil.

<sup>21)</sup> (2312) 9. April 1851. Mfj.

<sup>22)</sup> Die Einkommensteuer-Erklärung BÁL. Schriftstücke des Steuereinnehmers vom Komitat Baranya. b) Steuererklärungen 1850—51 Bündel (Kreis Dárda, Gemeinde Bellye).

<sup>23)</sup> Der Weinzehent wurde nur nach dem Ausgleich abgeschafft. Gesetzartikel XXIX. von 1867.

— die widerstrebenden Knechte soll er zurückführen lassen und „sie unter eine fühlbare körperliche Strafe ziehend“ ihnen bekanntmachen, dass sie „auch zum Erstatz des dem Grundbesitz verursachten Schaden verpflichtet werden“.

Wir müssen es wirklich für selbstverständlich halten, das unter den langen Jahrhunderten des Feudalismus als Erfolg der Anwendung der zum im schachhalten des Bauerntums entwickelten Zwangsmitteln der Obrichter binner kurzer Frist melden kann, dass er die Knechten zur Übernahme des Getreides guter Qualität verpflichtet hatte. In seiner Antwort ersucht der Komitatsvorstand den Obrichter: er „soll die umbändigen Knechte ständig mit Aufmerksam verfolgen lassen“.<sup>24)</sup>

Den Vorstand des Komitats Baranya fasst seine Aufgaben im Zusammenhange mit den Bauern in 1850 folgend zusammen: „Der während der Revolution entfachte . . . und durch die Revolutionsregierung genährte Eroberungswunsch . . . soll zurückgedrängt werden“.<sup>25)</sup> Die Komitate haben diese Aufgabe hauptsächlich durch ihre administrative Massnahmen auch erfolgreich erfüllt.

<sup>24)</sup> 2134/1851/1. April und 2422/1851 /14. April/ Mfj.

<sup>25)</sup> 4829/1950. /17. August/Mfj.